Informationsblatt zum Urteil des Strafgerichts

(gilt ab 1. Januar 2018)

Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe

Personen, die rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, werden vom Amt für Justizvollzug, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug zum Strafantritt vorgeladen. Bei Erfüllen der zeitlichen Voraussetzungen wird die verurteilte Person mit einem Merkblatt auf die besonderen Vollzugsformen hingewiesen (Gemeinnützige Arbeit / Electronic Monitoring / Halbgefangenschaft).

Unbedingte Geldstrafe, Busse und Verfahrenskosten

Für die Bezahlung einer unbedingten Geldstrafe, einer Busse oder der Verfahrenskosten erhalten Sie nach Rechtskraft des Urteils eine Rechnung.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, die unbedingte Geldstrafe, die Busse oder die Verfahrenskosten innerhalb der angeordneten Frist zu bezahlen, besteht die Möglichkeit, die Zahlungsfrist zu verlängern oder die Forderung in Raten zu begleichen. Diesbezügliche Gesuche sind schriftlich oder telefonisch an die Inkassostelle für Forderungen aus Strafverfahren (Justiz- und Sicherheitsdepartement, Services und Finanzdienste, Inkasso, Petersgasse 15, 4001 Basel, Tel. 061 267 62 70) zu richten. Wird die Forderung nicht fristgemäss bezahlt, kann die Inkassostelle die Betreibung anordnen.

Wird eine unbedingte Geldstrafe oder Busse nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die unbedingte Geldstrafe oder die Busse nachträglich bezahlt wird.

Bareinzahlungen werden nur am Schalter der Inkassostelle für Forderungen aus Strafverfahren entgegengenommen.

Gemeinnützige Arbeit bei einer unbedingten Geldstrafe oder Busse

Personen, die rechtskräftig zu einer unbedingten Geldstrafe bis 180 Tagessätzen oder Busse verurteilt worden sind, haben die Möglichkeit der Strafverbüssung in der Form der gemeinnützigen Arbeit. Ein entsprechendes Gesuch ist beim Amt für Justizvollzug, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, Spiegelgasse 12, 4001 Basel unter Beilage des Urteils und bei ausländischen Staatsangehörigen unter Beilage eines Nachweises des Aufenthaltsrechts einzureichen.

Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tagessatz Geldstrafe oder bei Übertretungen CHF 100.-- Busse. Verfahrenskosten können nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden.

Die gemeinnützige Arbeit ist ausgeschlossen für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.